



Allgemeine Geschäftsbedingungen Ostseeklinik Königshörn Jäcker Betriebsführungs-GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Ostseeklinik Königshörn Jäcker Betriebsführungs-GmbH als Träger der Einrichtung Ostseeklinik Königshörn (nachfolgend Einrichtungsträger genannt) und den Patientinnen bzw. Patienten (nachfolgend wird nur die weibliche Form verwendet) bei stationären Vorsorgeleistungen wie Mutter-Kind-Maßnahmen und Vater-Kind-Maßnahmen (nachfolgend nur Maßnahmen genannt).

§ 2 Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Einrichtungsträger und der Patientin sind privatrechtlicher Natur. Die AGB werden für Patientinnen wirksam, wenn diese darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§ 3 Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss kommt durch die beidseitige Unterzeichnung der Aufnahmebestätigung zustande. Dieser beinhaltet bei Selbstzahlern auch die Proformarechnung. Der Vertrag kann nach Abschluss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden. Ein Vertrag wird durch die Patientin auch für die im Vertrag genannten, sie begleitenden Kinder (nachfolgend begleitende Kinder genannt) geschlossen, für deren Vertragsverpflichtungen die Patientin wie für ihre eigenen Verpflichtungen einsteht. Dies gilt auch dann, wenn für begleitende Kinder andere Vertragsbedingungen gelten als für die Patientin selbst.

§ 4 Dauer der Maßnahme

- (1) Die Dauer der Maßnahme beträgt 21 Tage, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gezählt werden.
- (2) Beabsichtigt die Patientin eine vorzeitige Abreise aus medizinischen Gründen, so hat Sie diese Entscheidung mit der ärztlichen Abteilung abzustimmen (Abreise mit oder gegen ärztlichen Rat).
- (3) Bei vorzeitiger Abreise ergibt sich die Dauer der Maßnahme aus der Anzahl der tatsächlichen Aufenthaltstage, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gezählt werden.

§ 5 Entgelt

- (1) Das vollpauschalierte Entgelt für Leistungen richtet sich nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung, die mit einem Landesverband der gesetzlichen Krankenkassen für die jeweilige Einrichtung des Einrichtungsträgers abgeschlossen wurde. Hiermit sind sämtliche in der Aufnahmebestätigung vereinbarten Leistungen abgegolten.
- (2) Ist die Patientin bei einem Kostenträger versichert, mit der der Einrichtungsträger besondere Vergütungspauschalen getroffen hat, treten die in diesen Verträgen für Ihren Fall festgelegten Entgelte an Stelle des vollpauschalierten Entgeltes gemäß §5 Abs. 1.
- (3) Ist die Entgeltberechnung nicht durch vertragliche Vereinbarungen mit Kostenträgern der Patientin geregelt, wird der Einrichtungsträger mit Vertragsabschluss die Entgeltberechnung durch die Proformarechnung verbindlich erklären.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Einrichtungsträger kann eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme durch die Rechnungslegung von der Patientin verlangen. Um eingehende Beträge ordnungsgemäß und rechtzeitig buchen zu können, sind bei Überweisungen die in der Rechnung erbetenen Angaben zu machen.
- (2) Erklärt eine gesetzliche Krankenkasse die Zahlung des vollpauschalierten Entgeltes für eine oder mehrere Personen mit einer Kostenzusage, Kostenübernahmeerklärung oder dergleichen Vereinbarungen, verzichtet der Einrichtungsträger für die jeweilige(n) Person(en) auf Vorauszahlung der Entgelte. Die entsprechenden Vereinbarungen müssen bereits vor Vertragsabschluss dem Einrichtungsträger schriftlich vorliegen. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme mit den von den Krankenkassen genannten Abrechnungsstellen. Vorschüsse und Abschlagszahlungen werden nicht geleistet. Die gesetzlich festgelegte Zuzahlung des Versicherten (§61 SGB V) ist während der

Maßnahme an den Einrichtungsträger zu zahlen, wobei An- und Abreisetag zusammen als zwei Tage berechnet werden. Der Einrichtungsträger verrechnet die Zuzahlung in seiner Rechnungslegung nach Ende der Maßnahme mit der Krankenkasse. Die Zuzahlung entfällt, wenn die Patientin eine Zuzahlungsbefreiung ihrer Krankenkasse vorlegen kann.

(3) Für Personen, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs das Entgelt zu zahlen verpflichtet ist, entfällt das Verlangen einer Vorauszahlung. Eigenanteile der Patientin ergeben sich aus der Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers. Die Kostenübernahmeerklärung muss bereits vor Vertragsabschluss dem Einrichtungsträger schriftlich vorliegen. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme direkt mit den oben genannten Stellen. Vorschüsse und Abschlagszahlungen werden nur in Ausnahmefällen geleistet und bedingen gesonderter vertraglicher Vereinbarungen.

(4) Übernimmt ein Kostenträger Entgelte teilweise oder ganz für eine oder mehrere Personen, kann mittels geeigneter Vereinbarungen die Höhe der Vorauszahlung gemindert werden oder deren Verlangen gänzlich entfallen. Hierfür sind Vereinbarungen erforderlich, die das teilweise Begleichen der Entgelte regeln. Sie müssen bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich vorliegen.

§ 7 Beurlaubung

Während einer von der Patientin gewünschten Beurlaubung sind die vereinbarten Entgelte oder die mit dem Kostenträger vereinbarten Entgelte weiter zu bezahlen, soweit der Kostenträger diese Entgelte nicht übernimmt

§ 8 Hausordnung

Die vom Einrichtungsträger erlassene Hausordnung ist Bestandteil dieser AGB. Die Hausordnung kann auf der Website der Ostseeklinik Königshörn (www.ostseeklinik.de) unter „Downloads“ eingesehen und heruntergeladen werden. Die Patientin hat die Hausordnung einzuhalten und ist auch für das Einhalten der Hausordnung durch die sie begleitenden Kinder verantwortlich. Verstöße gegen die Hausordnung können zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Einrichtungsträger führen.

§ 9 Gewährleistung / Haftung

Sofern die Leistung mangelhaft ist, kann die Patientin Abhilfe verlangen, vorausgesetzt, sie hat den Mangel angezeigt und die Behebung des Mangels stellt für den Einrichtungsträger keinen unverhältnismäßigen Aufwand dar. Für den Verlust von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen oder die Beschädigung von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen, die auf dem Gelände offen abgestellt sind haftet der Einrichtungsträger beschränkt, sofern eine Schädigung aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Einrichtungsträgers oder seiner Mitarbeiter beruht.

§ 10 Schadensersatz

(1) Der Einrichtungsträger kann Schadensersatz in Höhe von 100 € mal der Summe versäumter Aufenthaltstage in Rechnung stellen, wenn

1. die Patientin vor dem in der Aufnahmebestätigung vereinbarten Abreisedatum aus privaten Gründen abreist, welche offenbar nicht das Vertrauensverhältnis zwischen Patientin und Einrichtungsträger bzw. dessen Therapeuten/Ärzten betreffen oder
2. ein die Patientin begleitendes Kind vor dem in der Aufnahmebestätigung genannten Abreisedatum ohne oder gegen ärztlichen Rat abreist.

Hiervon ausgenommen sind vorzeitige Abreisen, welche auf vom Einrichtungsträger zu vertretenen oder unverschuldet eingetretenen Umständen (wie z.B. Schicksalsschlägen) beruhen, die eine Fortsetzung der Maßnahme unzumutbar machen. Die Summe versäumter Aufenthaltstage ergibt sich durch Addition der durch die vorzeitige Abreise im Sinne von Satz 1 versäumten Aufenthaltstage aller in der Aufnahmebestätigung genannten Personen. Die versäumten Aufenthaltstage pro Person ergeben sich aus der Differenz der Aufenthaltstage gemäß vertraglich vereinbarter Dauer der Maßnahme und den Aufenthaltstagen gemäß tatsächlicher Dauer der Maßnahme für die betreffende Person entsprechend §4 Absatz 3. Der Patientin steht es frei dem Einrichtungsträger nachzuweisen, dass diesem durch die verfrühte Abreise kein oder ein wesentlich niedrigerer wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

§ 11 Datenschutz

Durch Unterzeichnung der Aufnahmebestätigung stimmt die Patientin der Verarbeitung ihrer personenbezogenen, sowie der für die Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erforderlichen medizinischen und sozialen Daten zu. Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer zweckbestimmten Weitergabe an Dritte (z.B. Kostenträger) erfolgt unter Wahrung der hierfür maßgeblichen gesetzlichen

Regelungen. Die „Informationen zur Datenverarbeitung“ der Ostseeklinik Königshörn sind auf der Website www.ostseeklinik.de unter „Downloads“ einzusehen und herunterzuladen.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stralsund. Der Einrichtungsträger ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen der Textform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1.9.2024 in Kraft, ältere Versionen verlieren ihre Gültigkeit.

Gerhard Jäcker

Geschäftsführer